

1235 war dies aufgenommen⁴²⁾. Fast mit den gleichen Worten, nur klarer gestellt, gab die Bestätigung von 1253 dieses Recht wieder: „Zwei Drittel an dem Holz des gemeinsamen Waldes, der Allmende heißt, und auch der Zehnte desselben Holzes und Waldes sollen dem Kloster sein und gehören.“⁴³⁾ Wie zumeist standen diese Angaben bei den öffentlich-herrlichen Rechten. In der großen Papst-Urkunde von 1287 wurden die Allmendwälder wiederholt allgemein genannt. An der Hauptstelle wurden ihnen bestätigt: „besonders das Recht, das volkstümlich Allmende genannt wird, das ihr habt in jedem einzelnen der obengenannten Orte und Dörfer (= der gesamten Klosterherrschaft) und an ihren Zugehörigen“⁴⁴⁾.

Natürlich wurden die diesbezüglichen Rechte noch genauer auch in die Verfassungen aufgenommen:

„Das Kloster hat zwischen Swigenstein und Velletürlin das Recht über die Allmende. Wenn eine (Allmend-)Gemeinschaft einen Teil der Allmend verkaufen wollte, so kann sie das nur tun mit Erlaubnis des Abts. Gibt er seine Zustimmung, dann soll der Abt die Zweidrittel und den Zehnten voraus nehmen und die Gemeinschaft ein Drittel, wie es von alters her Recht und Gewohnheit gewesen ist. Das Kloster hat zwischen Swigenstein und Velletürlin das Recht in allen Wäldern, die Allmende sind, Holz zu hauen für seine Bauten und als Brennholz, soviel es braucht. Nur mit Erlaubnis des Abtes sollte die Gemeinschaft ein Gebot oder eine Vereinbarung über die Allmende machen, wie es von alters her Recht und Gewohnheit gewesen ist. Wenn eine Gemeinde einen Teil der Allmend ausliehe um Zins oder um Landacht, das sollen sie tun mit des Abtes Zustimmung. Davon soll der Abt Zweidrittel und die Gemeinschaft ein Drittel der Erträge nehmen, wie es von alters her Gewohnheit und Recht gewesen ist.“⁴⁵⁾

In allen Allmenden konnte also ohne den Abt kein Gebot und keine Verordnung gemacht werden⁴⁶⁾, denn dieses Recht über die Allmenden stand ihm zu, vor allem auf dem Gebiet der Grafschaft.

Ebenso wichtig wie die Allmende war damals ein anderes öffentliches Herrschaftsrecht, nämlich das Wasser- und Fischerei-Recht. Der Abt besaß die gesamte Wasservogtei in der ganzen Grafschaft über alle dortigen Gewässer, fließende und stehende. Das äußere Anzeichen dafür war sein Recht, Wassermeier einzusetzen. Seine Fischereibefugnisse ließ der Abt durch drei gefreite Klosterfischer ausüben, die auch die Rügung und das Fischereigericht durchzuführen hatten. Diese Gesamtwasserrechte bestanden so ausschließlich vor allem in der Grafschaft⁴⁷⁾.

Auch die Fischereigerichte waren des Abts als öffentliches Herrschaftsrecht. Die hohe Wasservogtei auf der Kinzig fand erst bei Willstätt ihr Ende mit den gleichen Berechtigungen und Rügungen wie zu Gengenbach⁴⁸⁾. Zu den öffentlichen Bodenrechten zählte das Bergwerksregal, das die Abtei nachweislich gehabt und ausgeübt bzw. verliehen hat⁴⁹⁾.

⁴²⁾ U. von 1235, GK 30/90 Gb Stift.

⁴³⁾ U. vom 1. August 1253, StaBa A 275/Nr. 2/L 275; GK Kop 627 fol. 22b (lateinisch), 23b f. (deutsch).

⁴⁴⁾ N 1287, 23.

⁴⁵⁾ L II 1331, 20, 21, 23, 24; M 1516, 102 bis 106.

⁴⁶⁾ L II 1331, 23; M 1516, 111.

⁴⁷⁾ R I 1275, 15 bis 18; L II 1331, 1.

⁴⁸⁾ L II 1331, 62; M 1516, 122.

⁴⁹⁾ U. vom 14. Aug. 1528, GK 30/102 Haigerach; UU vom 21. Juli 1721, 7. Febr. 1723, 27. Aug. 1721,